

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 - " Friedrichshofen - West "



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Vereinbarung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Vereinbarung über die Ausarbeitung der Baubildlinie und die Darstellung des Planinhalts (Planinhaltsvereinbarung - PlanV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 199) S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1929)
- Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174)
- Bayrisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl GRZ z.B. 0,4
Geschossflächenzahl GFZ z.B. 0,5

Hinweise:
bei Hausgruppen ist die Gesamtgrundstücksfläche der zusammengebauten Einheiten für die Berechnung der GFZ maßgeblich

höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. II
Zahl der Vollgeschosse, zwingend z.B. III

3. Bauweise

- offene Bauweise
- zuletzt sind Einzel- und Doppelhäuser abhängig von der Mindestgrundstücksgröße bei Grundstücken in zweiter Reihe (Hinterlager) sind, unabhängig von der Grundstücksgröße, nur Einzelhäuser zulässig
- Hausgruppen (Reihen-, Kettenhäuser)
- Mehrfamilienhäuser
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Die Abstandsflächen gemäß BayBO sind einzuhalten

Im Bereich der Hausgruppen sind einseitig eingeschragte Anbauten bis max. 6,0 m Länge als Grenzabgrenzung zulässig

Der Bezugspunkt für die abstandsflächenrechtliche Wandhöhe ist die mittlere Straßenoberkante, sofern nicht anderweitig von der Baugenehmigungsbehörde festgesetzt

Im zulässigen Bereich (Vorgartenbereich) kann die Mindestabstandsfläche zur Straße auf 2,0 m reduziert werden, sofern die Festsetzungen bezüglich der Einfriedungen eingehalten werden

5. Mindestgrundstücksgröße

- bei Einzelhäusern: min. 400 m² Grundstücksgröße
- bei Doppelhäusern: min. 300 m² pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
- bei Mehrfamilienhäusern: min. 900 m² pro Gebäude

6. Wohneinheiten

- bei Einzelhäusern: max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude, abhängig von der Grundstücksgröße:
 - bis 600 m² zulässig sind 2 WE, davon 1 WE mit max. 40 m² Größe
 - min. 600 m² zulässig sind 2 WE
- bei Doppelhäusern: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Doppelhaushälfte)
- bei Hausgruppen: max. 1 Wohneinheit pro Gebäude (Reihenhausanlage)

7. Wand-/Firsthöhe / Vollgeschosse

- WH Wandhöhe, bei I max. 3,50 m, bei II max. 6,50 m, bei III max. 9,50 m
- FH Firsthöhe, bei I (Anbauten) max. 4,00 m, bei II max. 6,50 m, bei III max. 9,50 m

Bei I ist ein Firstgeschoss möglich, wenn die Statik, geschoss-Fläche unter 70% des darunterliegenden Geschosses beträgt und die Ausweichhöhe absteigend mind. 30 cm aufgesetzt werden

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenoberkante

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schwellenputz der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach die Oberkante der Attika

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis Oberkante des Dachbaldachins bzw. beim Flachdach die Oberkante des ausragenden Daches

Die Oberkante des Rohfußbodens soll mind. 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen

8. Schriftfestsetzung

Doppelhäuser sind pflichtig zu errichten

Grenzgeraden sind pflichtig zu errichten

9. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind, soweit nicht explizit festgesetzt, auf dem gesamten Grundstück mit Ausnahme eines 1,5 m breiten Grundstücksstreifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und eines 3 m breiten Grundstücksstreifens entlang der Grenze zur freien Landschaft zulässig

Diese ist von geeigneten baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten und zu begrünen, Ausgenommen sind Einfriedungen, die als Teil der

Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatzabschnitt von 2,1 (2 Stellplätze pro 1 Wohneinheit) grundsätzlich zulässig, wenn sie einen Abstand von 1,50 m zur städtebaulichen Grundstücksgrenze einhalten

Darüber hinaus gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Baugenehmigung

10. Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten (siehe Hinweis 1)

Bei den nach Norden hin orientierten Wohngebäuden kann es aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Schneefurche zu Lärmschutzmaßnahmen kommen. Schutzbedürftige Räume dieser Häuserzeile, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer sind auf die vom Gewitterstoß abgewandten Seiten zu verlagern. Sollte dies nicht möglich sein, sind schutzbedürftige Räume mit Schutzschuttern der Klasse 3 und ggf. mit schallgedämmten mechanischen Zwangsöffnungen auszustatten

11. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche, gepflastert
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich), gepflastert
- temporäre Straßenverkehrsfläche im Einrichtungsverkehr, gepflastert
- Fuß- und/oder Radweg, gepflastert
- Fuß- und Radweg, vorhanden
- X-X-X-Flurweg, aufzufassen
- Grünstreifen mit Parkbänken und Baumplanzen, gepflastert
- Öffentliche Stellplätze, gepflastert

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versenkungsfähigen Belegen zu gestalten

12. Flächen für Versorgungsanlagen

- Trasfostation, gepflastert
- Werteisammestelle und temporärer Mülltrennungssammelplatz
- Überflurhydrant

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzuführen. Grünstreifen sind von Leitungsstrassen freizuhalten

Bei den Leitungsstrassen ist ein Schutzstreifen zu berücksichtigen, der von Bäumen, Büschen und befestigten Straßen freizuhalten ist

Der DVON-Regelwerk GW 125 Baumplanzen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sowie das Merkblatt über Baumanstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen

Die Verkehrsfläche werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zonen bzw. Mäuren eingegrenzt, d.h. auf Privatgrund erstellt

Für das Baugesamt ist eine ausreichende öffentliche Lichtversorgungsanlage sicherzustellen

Unter- sowie Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Stadtplanungsbüro abzustimmen

Die Verkehrsfläche werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zonen bzw. Mäuren eingegrenzt, d.h. auf Privatgrund erstellt

Für das Baugesamt ist eine ausreichende öffentliche Lichtversorgungsanlage sicherzustellen

Unter- sowie Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Stadtplanungsbüro abzustimmen

13. Grünordnung

- Grünfläche, öffentlich
- Baum- und Strauchplanzen, öffentlich
- Bäume, zu pflanzen
- Quartiersplatz (Öffentliche Multifunktionsfläche)

Die DVON-Regelwerk GW 125 Baumplanzen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sowie das Merkblatt über Baumanstände und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen

Bei Mehrfamilienhäusern ab sechs Wohneinheiten ist mit der Vorlage der Planunterlagen ein Einfriedungsgeplänne vorzulegen

14. Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 36,629 m² außerhalb des Bebauungsplanungsbereichs werden wie folgt ausgewiesen:

Gemarkung	Flur Nr.	derz. Nutzung	Gestaltungsziel
Elting	640	Wiese	Feldgrün, Extensivwiese
Ingenheim	384	Kieser	Feldgrün, Extensivwiese
Ingenheim	665	Wiese	Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald
Ingenheim	61972	Wiese	Extensivwiese, Hochstaudenflur
Daußing	2946	Kieser	Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald
Gerting	28903	Wiese	Extensivwiese

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von 36,629 m² teilt sich wie folgt auf:

- Wohnflächen 28.933 m²
- Verkehrsflächen 7.696 m²

(Entsprechend dem Teilbereich der Flur Nr. 61972, Gen. 1, Ingolstadt)

15. Hydrogeologische Festsetzungen

Grundwasseremissionsstelle (nachrichtlich)

Bei Errichtung von Kellerräumen, Tiefgaragen und Tiefbehältern sind die hohen Grundwasserstände zu beachten und die bauliche Ausgestaltung darauf abzustimmen. Keller sind druckwasserdicht auszuführen und Kelleröffnungen entsprechend zu sichern. Tiefbehälter und Hochbehälter sind gegen Auftrieb zu sichern

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund von hydrologischen Zusammenhängen im Bereich der Grundwasserstände mit aufeinanderhin hohen Niederschlägen die Grundwasserstände ansteigen können. Daher wird empfohlen, sich bei Bedarf der zuständigen Behörde der Ingolstädter Kommunalbetriebe in Verbindung zu setzen

Die Ergebnisse des Baugrundgutachten der Firma Dr. Zerbes & Karg GbR sind bei der Bauausführung zu beachten. Das Gutachten ist beim Stadtplanungsbüro der Stadt Ingolstadt einzuhalten

Einer Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation im Zuge der Bauausführung wird nicht zugestimmt, siehe Hinweis III.3.

16. Versickerung

Flächen für großflächige Versickerungsanlagen

Niederschlagswasser aus privaten Flächen ist entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu versickern

Falls im Einzelfall die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal unvermeidbar ist, sind bei der Planung der Grundstücksbebauung die denkmalschutzrechtlichen DIN-Normen und DVN-Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung der Grundstücksbebauung sind die denkmalschutzrechtlichen DIN-Normen und DVN-Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung der Grundstücksbebauung sind die denkmalschutzrechtlichen DIN-Normen und DVN-Maßnahmen zu berücksichtigen

17. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind mit archäologischen Denkmälern (Bodenrechten) zu rechnen

Nach Art. 7 DSOG ist für anstehenden Erdarbeiten eine Erkundung erforderlich (denkmalschutzrechtliche Erläuterung). Diese ist notwendig für Bau bzw. Erschließungsbeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. In Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erläuterung sind weitere Maßnahmen festzulegen

18. Immissionschutz

Bereich mit Immissionschutzrechtlichen Anforderungen

Bei den nach Norden hin orientierten Wohngebäuden kann es aufgrund der Nähe zu einer bestehenden Schneefurche zu Lärmschutzmaßnahmen kommen. Schutzbedürftige Räume dieser Häuserzeile, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer sind auf die vom Gewitterstoß abgewandten Seiten zu verlagern. Sollte dies nicht möglich sein, sind schutzbedürftige Räume mit Schutzschuttern der Klasse 3 und ggf. mit schallgedämmten mechanischen Zwangsöffnungen auszustatten

19. Sonstige Festsetzungen

- Entwässerungsgraben, vorhanden
- Entwässerungsgraben, zu verlegen
- Entwässerungsgraben, zu errichten

Sicherung des Oberbodens:
Der anstehende Oberboden ist vor der Baumaßnahme komplett abzutragen und während der Fertigstellung des Bauvorhabens in den öffentlichen und privaten Grünflächen bzw. sofern möglich in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wieder einzubringen

20. Räumlicher Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans

II. Baurechtsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 4 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Dachgestaltung

Die Hauptfahndung der Hauptgebäude darf nur in Geländegestaltung angeordnet werden

Es ist rote bis rotbraune und anthrazitfarbene bis graue Dachdeckung zulässig

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gesamthöhe der Dachaufbauten darf max. 30% der Gebäudelänge betragen

Dachschritte bei Schrägdächern sind unzulässig

2. Einfriedungen

Vorgartenbereich:
Die grenzenzählende Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und Fläche zu begrünen. Notwendige Zaune, sowie Fülle und Anlage für bewegliche Abfallbehälter sind zulässig

Einfriedungen sind nur in Form von reinen Laubzäunungen bis zu einer Höhe von maximal 0,60 m zulässig

Einseitige Einfriedungen:
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind als transparente, isolierende Holz-, Metall- oder Mauerwerkswand bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig

Schuttschutzwand:
Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m können aus Mauerwerk zugelassen werden, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodengleiche Mauerlinie (je 10 m hoch und 20 m breit) haben, mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und der Bereich davorhin eingegrenzt wird

Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind als transparente, isolierende Holz-, Metall- oder Mauerwerkswand bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig

Einseitige Einfriedungen:
Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m können aus Mauerwerk zugelassen werden, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodengleiche Mauerlinie (je 10 m hoch und 20 m breit) haben, mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und der Bereich davorhin eingegrenzt wird

Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind als transparente, isolierende Holz-, Metall- oder Mauerwerkswand bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig

Einseitige Einfriedungen:
Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m können aus Mauerwerk zugelassen werden, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodengleiche Mauerlinie (je 10 m hoch und 20 m breit) haben, mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und der Bereich davorhin eingegrenzt wird

Einfriedungen zwischen den Grundstücken sind als transparente, isolierende Holz-, Metall- oder Mauerwerkswand bis zu einer Höhe von maximal 1,30 m zulässig

Einseitige Einfriedungen:
Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m können aus Mauerwerk zugelassen werden, wenn sie in ca. 5 m Abstand bodengleiche Mauerlinie (je 10 m hoch und 20 m breit) haben, mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und der Bereich davorhin eingegrenzt wird

3. Auffüllungen

Auffüllungen sind im Bereich der Baugruben maximal bis zur Höhe der jeweiligen mittleren Straßenoberkante zulässig. Stützmauern sind nicht zulässig

Sollten sich Niveauunterschiede zwischen benachbarten Grundstücken ergeben, sind diese innerhalb der Grundstücke auszugleichen. Dies gilt sowohl innerhalb des Bebauungsplanungsbereichs als auch zu den angrenzenden, bebauten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs

Sollten in Einzelfällen Stützmauern oder Auffüllungen unumgänglich sein, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Als Bauantrag sind vor Baubeginn an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Zweischaltungen sind nicht möglich

Drainagen dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Notfalls muss z.B. Zäunern oder Versickerungsanlagen dafür nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Diese Art der Kanalisierung ist entsprechend der Entwässerungsplanung genehmigungspflichtig

Die hierbei maßgebende Rückstauerhöhen sind nach DIN EN 12056-4 in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle in die öffentliche Kanalisation

2. Regenwasserbehandlung

Eine Verengung der Geländeoberfläche ist soweit wie möglich zu vermeiden

Wo immer es möglich ist, sind versickerungsfähige Bodenbeläge zu verwenden

Eine Versickerung von Regenwasser über belastete Bodenflächen darf nicht erfolgen

Grundstücken sind alle Versickerungsanlagen nach den Regeln der DIN 18, Merkblatt M 151 und Arbeitsblatt A 138 in der jeweils gültigen Fassung zu bemessen

Die Niederschlagswasserbeseitigungsverordnung (NWBV) vom 01.01.2000 mit Änderung vom 01.10.2008 sowie auf die aktuellen technischen Regeln (TRGS) in der Fassung vom 30.07.2009 hinzugehen

3. Bauwerksanforderungen

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasseranforderungen als notwendig erweisen, sind diese weiter unten zu berücksichtigen

Es müssen alle Möglichkeiten und Maßnahmen der Grundwasseranforderungen aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen geprüft werden. Sollte eine Errichtung des Bauwerkes in die öffentliche Kanalisation unvermeidbar sein, so sind die hydraulischen Randbedingungen und ggf. die Einleitungsstelle mit dem Ingolstädter Kommunalbetrieb abzustimmen. Für die Einleitung des Grundwassers aus Bauwerksanforderungen in die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanal des Baugrubens) wird entsprechend der Entwässerungsplanung ein Gebäudeneubau von derzeit 0,60 m Einleitungsstelle

4. Drainageanlagen

Eventuell vorhandene Drainageanlagen und Drainageleitungen sind an den angrenzenden Flächen abzugleichen und in einen Schnitt zusammenzuführen. Die Drainagegeräte sind Eigentum des Wasserrehabilitations. Tinten diese bei Bauarbeiten zu Tage so ist der zuständige Wasserrehabilitations zu informieren und die Abhebung der Röhre zu ermöglichen

5. Baugrubeneinbauten

Der Bereich wurde durch das Büro Dr. Zerbes & Karg untersucht. Das Gutachten vom 27.03.2012 kann im Stadtplanungsbüro eingesehen werden

6. regenerative Energiewerzeugung

Bei der Planung der Baumaßnahmen ist die Möglichkeit der aktiven (z.B. thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) und passiven (z.B. Wintergärten) Solarenergienutzung zu berücksichtigen

Für Erdwärmepumpen ist eine Borenpflichtenklärung erforderlich, dass zweifels Grundwasserstandort im Malm darf nicht angelegt werden

7. Begrünung

Wo immer es möglich ist, sind Dach- und Fassadenbegrünungen vorzusehen

8. Ein- und Ausfahrten

Die Errichtung von Ein- und Ausfahrten an anderen, nicht festgesetzten Stellen kann in Abhängigkeit mit dem Kanal unvermeidbar ist und bei der Planung der Grundstücksbebauung die denkmalschutzrechtlichen DIN-Normen und DVN-Maßnahmen zu berücksichtigen. Bei der Planung der Grundstücksbebauung sind die denkmalschutzrechtlichen DIN-Normen und DVN-Maßnahmen zu berücksichtigen

9. Überbaubare Grundstücksflächen

Erschließungsflächen von Hinterlegungsgrundstücken werden bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche (GRZ) und GFZ-Berechnung sowie Beurteilung der Mindestgrundstücksgröße nicht berücksichtigt

10. Altlasten

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht als Altlastenverdachtsflächen zu bezeichnen

Karfreit, Altlastenverdachtsflächen bzw. schädliche Bodenverunreinigungen sind bisher nicht bekannt. Sollte im Zuge der Baumaßnahmen dennoch kontaminierte Bodenbereiche auftreten, sind so sind das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und das Umweltamt der Stadt Ingolstadt umgehend zu informieren

11. Brandschutz

Zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anliehen bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, ist eine Feuerwehreinrichtung sowie Auftrieb- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge nach der - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998 - zu berücksichtigen

Die Umkleekabinen sind die Verlegung der Zufahrten im öffentlichen Bereich nach der Verfassung, in dessen Interesse die Verlegung erfolgt, zu tragen

Wenn Feuerwehreinrichtungen und Aufstiegsflächen über Treppengängen liegen, ist deren Deckensicherheitsfläche zu beachten

Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m vom öffentlichen Grund entfernt ist eine Feuerwehreinrichtung sowie Auftrieb- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge nach der - Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Juli 1998 - vorzusehen und im Freileitungsschutzplan anzugeben (Art. 5 BayBO 2008)

IV. Zeichnerische Darstellung

- Baukörper mit Nebengebäude, vorhanden
- Baukörper, vorgeschlagen
- Grundstücksgrenzen, vorhanden
- Grundstücksgrenzen, aufzuheben
- Grundstücksgrenzen, vorgeschlagen
- Masse in Meter
- Flurabschnitt, vorhanden
- Haltestelle, vorhanden
- Haltestelle, geplant
- spätere Verwendbarkeit
- Nutzungsschablone

Kartengrundlage: Digitale Stadtplanungsmap Nr. 11000 Stand August 2011

Maßstabnahme: Planung zur Maßstabnahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen

Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 195 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.11.2011 mit 28.12.2011, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB vom 07.08.2012 mit 08.10.2012 und 08.04.2013 mit 10.05.2013 und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 S. 1 BauGB vom 21.05.2013 mit 05.07.2013 im Stadtamt öffentlich ausgestellt

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erteilt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Planverordnungen (PlanV 90) der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungsplan Nr. 195 - " Friedrichshofen - West "

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am _____ beschlossenen Satzung überein

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 wird ab sofort mit Begründung im Stadtamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 BauGB jedermann Einsicht bewilligt. Dies ist am _____ in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht worden. Der am _____ ausgetragte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 wird ab sofort mit Begründung im Stadtamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 BauGB jedermann Einsicht bewilligt. Dies ist am _____ in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht worden. Der am _____ ausgetragte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am _____ beschlossenen Satzung überein

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 wird ab sofort mit Begründung im Stadtamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 BauGB jedermann Einsicht bewilligt. Dies ist am _____ in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht worden. Der am _____ ausgetragte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am _____ beschlossenen Satzung überein

Ingolstadt, _____

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 195 wird ab sofort mit Begründung im Stadtamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 BauGB jedermann Einsicht bewilligt. Dies ist am _____ in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt öffentlich bekannt gemacht worden. Der am _____ ausgetragte Bebauungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 Bau